

Thema: „Reform des UN-Sicherheitsrates – Exklusiver Club oder globale Repräsentation“

Die Generalversammlung,

In Anerkennung, dass die geopolitische Weltordnung sich seit 1945 erheblich verändert hat, während die Zusammensetzung des Sicherheitsrates weitgehend unverändert blieb,

Im Bewusstsein, dass sich die allgemeine Weltlage auch in Zukunft weiter verändern wird,

Unter Hinweis auf die Resolution 60/1 der Generalversammlung (2005), in der die Notwendigkeit einer Reform des Sicherheitsrates betont wird,

In der Überzeugung, dass eine repräsentative Struktur des Sicherheitsrates dessen Glaubwürdigkeit, Legitimität und Handlungsfähigkeit stärkt,

Hervorhebend, dass Regionen wie Afrika, Lateinamerika und Asien im Sicherheitsrat unterrepräsentiert sind und eine gerechtere Verteilung ständiger Sitze zur Stabilität der internationalen Ordnung beitragen würde,

Anerkennend, dass eine Verbesserung der Transparenz des Sicherheitsrats auch dessen Vertrauenswürdigkeit steigern, sowie Informationszugang der Öffentlichkeit erleichtern würde,

Versichernd, dass die fünf (5) ursprünglichen ständigen Mitglieder (Volksrepublik China, Republik Frankreich, Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich) in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden und insbesondere deren Vetorechte bestehen bleiben,

1. *beschließt* die Erweiterung des Sicherheitsrats um sechs zusätzliche nicht-ständige Mitgliedsstaaten, die wie folgt aufgeteilt werden, exkl. der bereits vertretenen ständigen Mitgliedsstaaten:

- a) Zwei (2) Mitgliedsposten für den afrikanischen Kontinent,
- b) Zwei (2) Mitgliedsposten für Asien,
- c) Einen (1) Mitgliedsposten für Lateinamerika,
- d) Ein (1) Mitgliedsposten für Osteuropa (EE)
- e) Zusätzlich wird bei der Vergabe der (19) nicht-ständigen Posten um Inklusion der kleineren Staaten gebeten;

2. *akzeptiert* die Aufnahme von drei (3) weiteren ständigen Mitglieder im UN-Sicherheitsrat, jedoch ohne Vetorecht von folgenden Ländern:

- a) Indien,
- b) Brasilien,
- c) Südafrika;

3. *fordert* zusätzlich einen Anspruch auf ein einziges gemeinsames Vetorecht für die nicht ständigen Mitgliedsstaaten und die drei neuen ständigen Mitglieder, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) die oben genannten Mitglieder (19) müssen eine absolute Mehrheit (10) bilden um Anspruch auf dieses Recht zu haben,
- b) das Land, welches um das Veto angesucht hat, muss bei der Generalversammlung eine ausführliche Stellungnahme und Erklärung dafür abgeben;

4. *verpflichtet* die Republik Frankreich von nun an:

- a) mit einem EU-Berater bei jeder Sitzung und Entscheidung vorab Rücksprache zu halten, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Europäischen Union im Sicherheitsrat und dessen Organe zuverlässig vertreten und umgesetzt werden,
- b) dass die Transparenz und der generelle Informationsfluss zwischen der Europäischen Union und dem französischen Sitz im UN-Sicherheitsrat, durch Veröffentlichung von Gesprächsprotokollen zwischen der EU-Beratung und Frankreich garantiert werden;

5. *schlägt vor*, dem Sicherheitsrat zusätzlich und von den sonstigen Erweiterungen unabhängig einen Beobachtungsposten anzufügen:

- a) der die Interessen jener geografisch oder politisch eher isolierten Kleinstaaten vertritt, die aufgrund ihrer Größe wenig Ressourcen zur Beteiligung am Sicherheitsrat und kaum eine Möglichkeit, Mitglied des Rates zu werden, haben, unter besonderer, aber nicht ausschließlicher, Beachtung der kleineren Inselstaaten,
- b) dessen Funktion eine rein informierende und auf die Rechte besagter Staaten hinweisende ist;

6. *empfiehlt* die Beteiligung von zwei (2) NGOs, welche:

- a) registriert und rechtlich anerkannt sind,
- b) gemeinnützig und unabhängig von Regierungen sind,
- c) mit den Zielen und Aktivitäten der Vereinten Nationen übereinstimmen;

7. *befähigt* die NGO's, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, einen Antrag zu stellen, um einen Beobachtungsposten in Verhandlungen, Beratungsgesprächen etc. des UN-Sicherheitsrats zu erhalten indem:

- a) Satzung und Gründungsdokumente vorgelegt werden,
- b) die Mission und die Ziele beschrieben werden,
- c) durch eine ausführliche Erklärung verdeutlicht wird, weshalb die Organisation diesen Posten verdient,
- d) klare Darstellung der Fachbereiche, in denen die NGO tätig ist, genannt werden,

MUNW 2025, Komitee 8: „Reform des UN-Sicherheitsrates (UNeu)“

- e) sie sich verpflichten, regelmäßige Protokolle über die Fortschritte und Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats zu veröffentlichen, um eine größere allgemeinere Transparenz zu gewährleisten,
-
8. *nimmt an*, dass der nötige Anteil für die Annahme einer Resolution von 60% auf die absolute Mehrheit gesenkt wird,
 9. *unterstreicht*, dass alle bereits vorhandenen Artikel der Charta berücksichtigt werden,
 10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.